

Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1300/0050-III/1/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
39176 100467

Datum
16.11.2010

**Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz,
das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz
erlassen wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für eine Novelle des Zivildienstgesetzes, des Vereinsgesetzes, des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes sowie des Luftfahrtsicherheitsgesetzes und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Zivildienstgesetz:

Zu Z 1 (Entfall des § 7a)

Die Einführung des § 7a hat in den Trägerorganisationen dazu geführt, dass jungen Menschen am Ende ihres Zivildienstes ein hauptberuflicher Einstieg in den Sozialbereich ermöglicht wurde.

Dabei handelt es sich sowohl für den jungen Menschen als auch für die Trägerorganisation um eine Situation von der beide Seiten profitieren. Die Rechtsträger können einerseits durch die freiwillige Verlängerung auf durch den Zivildienst bereits bekannte MitarbeiterInnen zurückgreifen und Zivildienstleistende können andererseits am Ende ihrer Dienstzeit Wartezeiten auf weiterführende Ausbildungen oder neue Beschäftigungsverhältnisse überbrücken oder dadurch den Einstieg in eine hauptberufliche Tätigkeit im Sozialbereich schaffen.

Die Förderung durch die öffentliche Hand vermeidet so eventuelle Kosten durch entstehende Arbeitslosigkeit und ist über diesen Umweg auch eine indirekte Förderung des Sozialwesens.

Dieser Aspekt darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, da gerade eine Reihe von Rechtsträgern durch Einsparungen im Bereich der Krankenkassen oder die Erhöhung der Mineralölsteuer durch die Budgetmaßnahmen mehrfach betroffen und auch im Allgemeinen auf die Arbeit von Zivildienstleistenden angewiesen sind. Grundsätzlich ist

Seite 2

dies zwar kein Zustand den wir begrüßen, aber leider Realität. Die kompetenzrechtliche Frage welches Ressort, oder welche Körperschaft für die Finanzierung der einzelnen sozialen Leistungen in Österreich aufzukommen hat, darf weder zum Problem der Zivildienstleistenden noch der Rechtsträger werden.

Es ist daher abzulehnen, dass das soziale Engagement von Jugendlichen erschwert und die finanzielle Absicherung bei einer solchen Tätigkeit reduziert wird.

Wir sprechen uns daher gegen diese Maßnahme aus, solange der Personal- und Finanzierungsengpass bei Rechtsträgern des Zivildienstes nicht nachhaltig gelöst ist.

Zu Z 2 (§ 23c Abs 2 Z 2)

Der diesem Änderungsvorschlag zugrunde liegenden pauschalen Vorverurteilung Zivildienstleistender kann aus Sicht des ÖGB nicht gefolgt werden.

In erster Linie ist davon auszugehen, dass Krankenstände zu Recht erfolgen, da das Gegenteil ja auch alle behandelnden Ärzte einer Pauschalverdächtigung aussetzen würde. Daher steht die gesundheitliche Genesung im Vordergrund und sollte durch überbetonte Dokumentations- und Nachweispflichten nicht gefährdet werden.

Von Personen, die durch ihre gesundheitliche Einschränkung nicht in der Lage sind ihren Dienst zu verrichten, kann daher nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden, dass sie körperlich oder technisch in der Lage sind, „spätestens an dem der Untersuchung folgenden Tag“ eine Bescheinigung an die Einrichtung zu übermitteln. Ärztliche Untersuchungen erfolgen auch im Wege von Hausbesuchen und bedingen keineswegs die Fähigkeit eine Postaufgabe zu organisieren. Wir empfehlen eine Formulierung in Anlehnung an § 4 Abs 1 EFZG.

Zu Z 3 (§ 28 Abs 2 und 4)

Die hierbei vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen in der Höhe von 4 Millionen Euro jährlich werden dazu beitragen, die Situation der Zivildienstleistenden sowie der Rechtsträger massiv zu verschlechtern.

Wie schon in den Anmerkungen zu Ziffer 1 ausgeführt, sind die Rechtsträger in einem überwiegenden Umfang im Sozialbereich tätig. Daher ist jede Verschlechterung beim Zivildienst, einer Verschlechterung im Sozialbereich gleichzusetzen.

Durch die Situation, dass eine Reihe von notwendigen sozialen Dienstleistungen durch die massiven Einsparungen, zusätzlichen Belastungen (zB durch die Erhöhung der Mineralölsteuer) und sinkenden Tarif der öffentlichen Hand, durch die Sozialorganisationen nicht mehr erbracht werden können, werden sich auch die Angebote an Stellen für Zivildienstleistende reduzieren und sich so die Wartezeiten für Zivildienstpflichtige verlängern.

Es wird von der Bundesregierung zu beantworten sein, wie ein Bereich wie der der sozialen Dienstleistungen einerseits als Hoffnungsbereich für die zukünftige Arbeitsmarktentwicklung gesehen werden kann, andererseits aber alles unternommen wird, diesen finanziell auszuhungern.

Bundesstiftungs- und Fondsgesetz:

Der OGH hat im Wege eines Urteils die Kompetenzen des Stiftungsvorstandes zu Lasten der Stiftungsräte erweitert. Dies wird vom ÖGB abgelehnt. Insbesondere besteht kein Anlass diese Materie im Zusammenhang mit den Budgetbegleitgesetzen zu verhandeln, da kein sachlicher Zusammenhang besteht. Der ÖGB verlangt daher eine ordentliche Begutachtungsfrist, damit eine qualitätsvolle Novellierung gegeben ist.

Luftfahrtsicherheitsgesetz:

Der ÖGB würde es grundsätzlich begrüßen, wenn die Sicherheitskontrollen auf österreichischen Flughäfen wieder von ExekutivbeamtInnen durchgeführt werden. Der ÖGB steht nämlich aus demokratie- und sozialpolitischen Gründen dem Rückzug des Staates aus seinen Kernkompetenzen prinzipiell kritisch gegenüber. Zu solch einer Kernkompetenz gehört auch das Gewaltmonopol des Staates.

Allerdings war es das Innenministerium, das jahrelang großen Druck zur Kostensenkung bei den seit längerer Zeit ausgelagerten Sicherheitskontrollen ausgeübt hat. Mit dem vereinbarten Fixbetrag, der nun an den Flughafenbetreiber für Sicherheitsdienstleistungen überwiesen wird, besteht erstmals wieder die Möglichkeit mit einem gelinderen Preisdruck am Markt zu bestehen.

Unter den gegebenen Bedingungen unterstützt der ÖGB den vorliegenden Gesetzestext unter den nachfolgenden ausgeführten Einschränkungen.

Zu § 5:

Die möglichst gute Qualifikation der SicherheitsmitarbeiterInnen ist dem ÖGB ein besonderes Anliegen. Diese Kriterien sind im Entwurfstext nur unzureichend geregelt. Der ÖGB weist darauf hin, dass schlecht ausgebildete, schlecht bezahlte und/oder schlecht motivierte MitarbeiterInnen das Sicherheitsrisiko im Flugverkehr erhöhen.

Zu § 6:

Bei Auftragsvergabe soll im Sinne einer Generalunternehmerhaftung der Flughafen die Letztverantwortung tragen. Eine Auslagerung der Verantwortung bei Sicherheitsfehlern ist nicht zielführend (Übernahme der Strafzahlungen).

Zu § 9:

Jede Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit – auch technischer Natur - der ArbeitnehmerInnen im Bereich der Luftfahrt und der Passagiere wird vom ÖGB unterstützt. Die Verpflichtung, Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden, kann aber zu hohen finanziellen Belastungen führen, die künftig die Flughäfen bzw. die Passagiere zu tragen haben. Weiters kann die Verpflichtung als Zwang zur Anschaffung von neuen Scanner-Technologien (Stichwort "Nackt-Scannern") interpretiert werden. Dies bedarf einer Klarstellung und einer gesetzlichen Definition, bei welchem Stand der Technik die Sicherheit gewährleistet ist.

Seite 4

Der ÖGB spricht sich prinzipiell für Überprüfungsverfahren aus, die im Einklang mit der Menschenwürde und dem Datenschutz der Passagiere stehen. Gleichzeitig sollen bei den Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten unnötige Risiken und Beeinträchtigungen ausgeschaltet werden (z.B. Ansteckungsgefahr bei kranken Reisenden, usw.).

Beim allfälligen Einsatz neuer Scanner-Technologien (Stichwort "Nackt-Scanner") legt der ÖGB auf die ausschließliche Umrissabbildung, sowie die Nichtspeicherung bzw. weitere Nichtverwertbarkeit von Einzel- sowie Gruppendaten Wert. Der Gebrauch von eventuell verwendeten Daten muss hinten gehalten werden.

Zu § 11:

In § 11 wird der Flugplatzhalter verpflichtet "sämtliche Kosteneinsparungspotentiale" zu nutzen. Dies darf nicht als Zwang zu Sozialdumping und als Lohndruck auf die Beschäftigten verstanden werden! Bislang ist dieser Zwang allerdings ausschließlich vom Ministerium für Inneres ausgegangen, was der ÖGB an dieser Stelle kritisch anmerken möchte. Der ÖGB sieht aus diesem Grund in der nunmehrigen Regelung eine Chance auf Besserung.

Zu § 13:

Gemäß dieser Bestimmung (lt. Ziffer 4.3.) können von den DienstnehmerInnen "erforderliche Auskünfte" verlangt werden, was aus gewerkschaftlicher Sicht problematisch ist. Hier bedarf es einer Klarstellung, was erforderliche „Auskünfte“ sind (Datenschutz!). Die derzeit bestehenden Sicherheits- und Qualitätsüberprüfungen sind aus unserer Sicht ausreichend.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um dringende Berücksichtigung der ausgeführten Einwendungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär